

Richtlinien zum Förderprogramm Regenwassernutzung

1. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg fördert die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen und die Anlage von dezentralen Regenwasserrückhalteanlagen innerhalb der Gemeinde Spiesen-Elversberg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen in diesem Sinne sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser speichern und für häusliche Verwendungszwecke, z. B. für WC-Spülung, Waschmaschine oder Gartenbewässerung zur Verfügung stellen. Der Speicher muss ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ haben.

3. Fördergrundsätze

Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Regenwasser dürfen keine Wasser führenden Verbindungen aufweisen. Regenwasserleitungen sind so herzustellen, dass eine Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist. Regenwasserzapfstellen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und gegen unbefugte Benutzung (z. B. Kinder) zu sichern.

Die jeweils gültigen abwasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder von ihnen Bevollmächtigte. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Gefördert wird jeweils nur eine der unten aufgeführten Maßnahmen. Die Förderung beträgt bei

	Ein- und Zweifamilienhäusern	Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren Gebäuden
- Umbau vorhandener Hauskläranlagen als Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung für WC-Spülung und/oder Waschmaschine	60,- €	60,- €
	160,- €	310,- €
- Einbau von Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung für WC-Spülung und/oder Waschmaschine	110,- €	110,- €
	260,- €	510,- €

Gemeindeeigene Maßnahmen sind von den Förderhöchstgrenzen ausgenommen, da sie der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichem Interesse sind. Sie werden zu 100 % (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

6. Sonstige Bedingungen

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Spiesen-Elversberg begonnen wurden.
Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet und kann in begründeten Fällen auf Antrag bis zu zwei Monate verlängert werden.

7. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bau- und Umweltamt, Hauptstr. 116, 66583 Spiesen-Elversberg, unter Verwendung der entsprechenden Antragsvordrucke zu beantragen.

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach gebrauchsfähiger Herstellung der Anlage und ggf. deren Überprüfung durch das Gemeindebauamt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2009 in Kraft.